

An EASA
als englischer Text

Pp

54

4. März 2005

b.porep@daec.de

**JAR-FCL 1.355 FI (A) – Verlängerung und Erneuerung
(Anhang 1 und 2 zu JAR-FCL 1.330 und 1.345)**

**hier: Befähigungsüberprüfung der Fluglehrer/FI (A) bei Nichterfüllung der
Verlängerungsvoraussetzungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Aero Club stellt hiermit den Antrag, die oben genannten Verlängerungs-
voraussetzungen nach JAR-FCL 1.355 zu ändern.

Als mögliche neue Regelung schlagen wir folgendes vor:

1. Reduzierung der Flugausbildungstätigkeit als FI, CRI, IRI oder als Prüfer auf Flugzeugen von derzeit 100 Stunden innerhalb von 3 Jahren auf 50 Stunden im gleichen Zeitraum
2. Reduzierung der geforderten 30 Stunden Ausbildungstätigkeit im letzten Jahr vor Verlängerung auf 15 Stunden Ausbildungstätigkeit im gleichen Zeitraum
3. Anrechenbarkeit von Ausbildungstätigkeiten. Wenn im Verlängerungszeitraum von 3 Jahren mehr als 50% der geforderten Gesamtausbildungsstunden (z.B. von 50 Stunden) erreicht worden sind, wobei es unerheblich ist, wann diese Stunden geflogen wurden, wird ein „Recurrency-Übungsflug“ mit einem FE/FIE durchgeführt. Der prüfende FE/FIE trifft dann die Entscheidung darüber, ob weitere Übungsflüge durchzuführen sind.

Begründung:

1. Unter Berücksichtigung der derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind nicht ausreichend genügend Flugschüler, weder in den Vereinen noch in den gewerblichen Flugschulen, vorhanden, um alle aktiven Fluglehrer in die Lage zu versetzen, die derzeit gültigen Verlängerungsvoraussetzungen auch erfüllen zu können.
2. Die derzeitige Regelung berücksichtigt nicht den praktischen Erfahrungsstand des Fluglehrers und sieht keine Anrechnungsmöglichkeit vor, so dass es ausgeschlossen ist, Flugausbildungszeiten aus dem ersten bzw. zweiten Jahr vor Verlängerung auch angemessen im dritten Jahr (im letzten Jahr vor Verlängerung) zu berücksichtigen. Diese wenig differenzierte Vorgehensweise stellt eine Ungleichbehandlung und unnötige Erschwernis der Verlängerungsbedingungen dar.
3. Etwa 75% der fliegerischen Grundausbildung erfolgt in den Luftsportvereinen der Bundesrepublik durch ehrenamtlich tätige Fluglehrer – und dies seit mehr als 50 Jahren. Mit Sorge muss daher die Entwicklung beobachtet werden, dass die überwiegende Mehrzahl der Fluglehrer, wenn es bei der bisherigen Verlängerungspraxis bleiben sollte, sich zukünftig im Rhythmus von 3 Jahren einer umfangreichen und kostenpflichtigen Befähigungsüberprüfung unterziehen muss. Über mögliche gravierende negative Auswirkungen auf die allgemeine Luftfahrt und das Ausbildungsgeschehen in den nichtgewerblichen Vereinsflugschulen muss an dieser Stelle besonders hingewiesen werden.
4. Durch Veränderung der wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen war mit einer nicht unerheblichen finanziellen Mehrbelastung für Luftsportvereine, für Flugsportbegeisterte wie auch dem sonstigen Luftfahrtpersonal (Fluglehrer) zu rechnen. Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, solche Regelungen zu entwickeln, die den praktischen Erfordernissen entsprechen und für alle Beteiligten sozialverträglich sind.
5. Mit unserem Antrag wollen wir unterstreichen, dass es sehr wohl Initiativen gibt, praxismgerechte und moderne Konzepte zu entwickeln. Wir verweisen auf die Initiative aus dem Bereich Helikopter, wo ebenfalls der Antrag gestellt worden ist, die bisherigen Bestimmungen und Verlängerungsvoraussetzungen für Lehrpersonal (FI) angemessen zu ändern und den gegenwärtigen Rahmenbedingungen anzupassen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Müther
Vorsitzender der Motorflugkommission